

**I. Nachtragssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für  
die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büdelsdorf  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. 5. 50), jeweils zuletzt geändert durch das Abfallwirtschafts-gesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) und der §§ 17 und 18 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büdelsdorf vom 25. November 1992 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Dezember 1993 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büdelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 25. November 1992 erlassen:

**§1**

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 4,00 DM.

**§2**

Nach § 13 wird folgende Regelung eingefügt:

**§ 13 a**

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG, aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Bauamtes, des Umwelt- und Planungsamtes, des Amtes für Finanzen der Gemeinde Büdelsdorf und der Stadtwerke Rendsburg bekanntgeworden sind, sowie der Daten des Grundbuchamtes und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen-

bezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Soweit die Gemeinde die Abgaben durch einen Dritten festsetzen läßt, ist sie befugt, die nach den Absätzen 1 - 3 anfallenden Daten an diesen Dritten zu übermitteln.

### §3

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung in der vom 1. Februar 1994 an geltenden Fassung bekanntmachen.

### §4

Diese I. Nachtragssatzung tritt mit § 1 am 1. Februar 1994 und im übrigen am 1. Januar 1994 in Kraft.

Büdelndorf, den 20. Dezember 1993

(Schütt)